

Öffentliche Bekanntmachung
Kommunalwahl am 13. September 2026

Aufforderungen der Parteien und Wählergruppen zum Vorschlag von Wahlausschussmitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern und Mitglieder der Wahlvorstände

Für die Kommunalwahl am 13. September 2026 gem. § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die in der Gemeinde Wagenfeld vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum 20.03.2026 Wahlberechtigte als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses und als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Der Wahlausschuss entscheidet vor der Wahl über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge und nach der Wahl über das endgültige Ergebnis, die Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Ersatzpersonen.

Die Vorschläge für den Wahlausschuss und die Wahlvorstände sind an den Gemeindevahlleiter zu richten.

Wagenfeld, 02.03.2026

Dennis Härtel
Gemeindevahlleiter

<https://www.wagenfeld.de/bekanntmachungen>